

## Satzung der Gemeinde Grefrath

### **über die Festsetzung der Gebietszonen und des Geldbetrages zum Zwecke der Ablösung von Stellplätzen (Ablösungssatzung) nach § 47 (5) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 1993**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214) und des § 47 (5) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 432), hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 28. September 1993 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

1. In der Gemeinde Grefrath werden folgende Gebietszonen festgelegt:

Gebietszone 1	-	Ortskern Grefrath
Gebietszone 2	-	außerhalb des Ortskerns Grefrath

2. Die Abgrenzungen der Gebietszone 1 sind in dem beigefügten Kartenausschnitt, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

#### **§ 2**

Die Höhe des Geldbetrages wird auf 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes festgesetzt und beträgt je Stellplatz in der

- Gebietszone 1	5.600,00 Euro
- Gebietszone 2	5.088,00 Euro

#### **§ 3**

1. Die Ablösung wird nur dann zugelassen, wenn die Herstellung der notwendigen Stellplätze oder Garagen auf dem Baugrundstück selbst **objektiv** nicht möglich und der Bauherr nicht in der Lage ist, zur Erfüllung seiner Stellplatzpflicht auf ein anderes geeignetes Grundstück zurückzugreifen, oder wenn die Herstellung der notwendigen Stellplätze oder Garagen auf dem Baugrundstück selbst oder einem anderen geeigneten Grundstück nur unter **sehr großen**, d.h. nahezu unzumutbaren technischen oder auch kostenmäßigen Schwierigkeiten möglich ist.

2. Zumutbar ist die Herstellung der notwendigen Stellplätze oder Garagen, wenn diese objektiv in Form

- a) einer "Doppelpackgarage" oder
- b) einer Tiefgarage

errichtet werden könnten.

3. Soll ein Grundstück so übermäßig bebaut werden, daß deshalb die Stellplätze nicht mehr untergebracht werden können, sind die daraus folgenden Schwierigkeiten ohne Belang, d.h., der Bauherr ist gehalten, das Volumen des Baukörpers so zu reduzieren, daß er die notwendigen Stellplatzflächen erhält.
4. Der Bauherr ist verpflichtet, einen zeichnerischen und rechnerischen Nachweis über die Unmöglichkeit der Realisierung seiner Stellplatzverpflichtung vorzulegen.

#### **§ 4**

1. Die Erhebung des Geldbetrages erfolgt durch eine schriftliche Ablösevereinbarung zwischen der Gemeinde und dem zur Herstellung der Stellplätze Verpflichteten.
2. Ist ein Ablösungsvertrag wirksam zustande gekommen, hat der Stellplatzpflichtige keinen Anspruch darauf, den Ablösungsbetrag - aus welchen Gründen auch immer - ganz oder teilweise erstattet zu bekommen.

#### **§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe des Geldbetrages zum Zwecke der Ablösung von Stellplätzen nach § 47 (5) der Bau0 NW in der Gemeinde Grefrath vom 20.03.1986 außer Kraft. \*)

\*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Form vom 06.10.1993. Die vorstehende Fassung berücksichtigt die sich aus der 1. Änderungssatzung vom 22.05.2000, der Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 19.03.2002 ergebenden Änderungen und der sich aus der 2. Änderungssatzung vom 14.11.2006 ergebenden Änderungen.

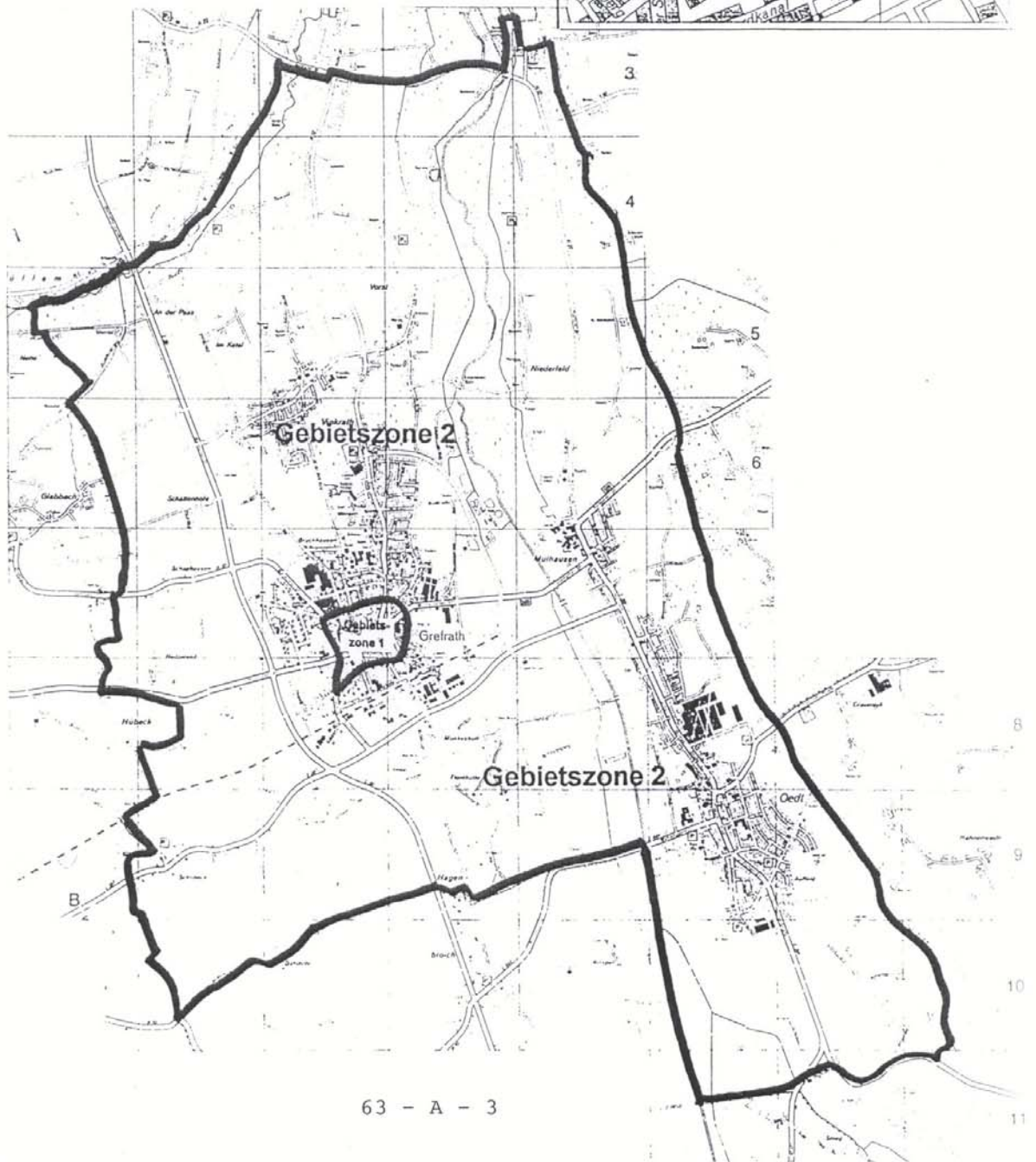
Abl. Krs. Vie. 1993 S. 533

Abl. Krs. Vie. 2000 S. 276

Abl. Krs. Vie. 2002 S. 143

Abl. Krs. Vie. 2006 S. 660

Gebietszonenplan  
der Gemeinde Grefrath  
für  
Stellplatzablösungen



63 - A - 3